

RS Lvwg 2021/11/17 LVwG-S-2345/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

17.11.2021

Norm

KFG 1967 §44 Abs4

KFG 1967 §134 Abs1

Rechtssatz

Mit § 44 Abs 4 KFG soll im Falle der Entziehung der Zulassung durch rasche Einziehung des Zulassungsscheines bzw der Zulassungsbescheinigung eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeuges, welches sich nicht im verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet und dessen Zulassung aufgehoben wurde, verhindert werden.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verwaltungsstrafe; Zulassungsschein; Ablieferung; Schutzzweck;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.S.2345.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at